

REACH: Erläuterung zum Musterschreiben „Bekanntgabe der Verwendung des nachgeschalteten Anwenders an den Lieferanten“

Unternehmen, die Chemikalien verwenden („nachgeschaltete Anwender“), haben nach der REACH-Verordnung das Recht, ihren Lieferanten Informationen zur Verwendung von Chemikalien schriftlich bekannt zu geben (vgl. Art. 37 Abs. 2 der REACH-Verordnung). Durch eine solche Bekanntgabe der Verwendung können sich für den Anwender Vorteile ergeben. Zum Beispiel wird das Risiko minimiert, ggf. einen eigenen Stoffsicherheitsbericht für die betreffende Verwendung ausarbeiten zu müssen. Das als separate Datei beigefügte Musterschreiben kann für eine solche Bekanntgabe genutzt werden¹.

Eine Bekanntgabe der Verwendung an den Lieferanten ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn der Anwender mit der betreffenden Chemikalie Spezial- oder Nischenanwendungen durchführt (selbstverständlich nur, soweit der Know-how-Schutz nicht betroffen ist). Die Informationen über solche – von den „gängigen Anwendungen“ abweichenden – Verwendungen können dann von dem Lieferanten bzw. Hersteller im Rahmen von dessen Stoffsicherheitsbeurteilung schon berücksichtigt und abgedeckt werden.

1. Wer ist ein nachgeschalteter Anwender?

Nachgeschaltete Anwender im Sinne der REACH-Verordnung sind alle Unternehmen, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit chemische Stoffe oder Zubereitungen (z.B. Lacke, Klebstoffe) verwenden. Nachgeschaltete Anwender sind daher in der Regel sowohl Produktionsbetriebe, die unter Verwendung von Chemikalien Produkte herstellen, als auch Handwerker, die mit Hilfe von Chemikalien Dienstleistungen erbringen.

2. Bekanntgabe der Verwendung mit Hilfe des beigefügten Musterschreibens

Durch die schriftliche Bekanntgabe einer Verwendung an den Lieferanten wird diese zu einer so genannten „identifizierten Verwendung“ (siehe Art. 37 Abs. 2 der REACH-Verordnung). Um die Kommunikation in der Lieferkette möglichst weitgehend zu vereinfachen und dem Schutz eventueller Betriebsgeheimnisse gerecht zu werden, erfolgt die Angabe der Verwendung in dem beigefügten Musterschreiben anhand von „Verwendungs- und Expositionskategorien“ (vgl. Anhang VI Nr. 6 der REACH-Verordnung). Dadurch werden lediglich sehr allgemeine Angaben zur Verwendung gemacht und keine Detailinformationen an den Lieferanten weitergegeben.

Die Angaben in Form der Verwendungs- und Expositionskategorien können optional – wenn der Know-how-Schutz nicht entgegensteht – von dem nachgeschalteten Anwender durch eine kurze und allgemeine Beschreibung der Verwendung ergänzt werden. Der Lieferant kann nach Erhalt des Musterschreibens ggf. weitere Informationen beim nachgeschalteten Anwender anfordern, sofern er diese für eine Stoffsicherheitsbeurteilung benötigen sollte.

Die REACH-Verordnung sieht vor, dass Informationen entlang der Absatzkette nach oben weiter gegeben werden können. Daher ist es möglich, dass auch nachgeschaltete Anwender von ihren Kunden Informationen zu Verwendungen von Chemikalien erhalten. Diese Informationen sollte der nachgeschaltete Anwender entlang der Absatzkette nach oben an seinen Lieferanten weiter geben (auch dies gilt selbstverständlich nur dann, wenn nicht Gründe des Know-how-Schutzes entgegenstehen). Daher kann in dem beigefügten Musterschreiben

¹ Basis dieser Erläuterung und des beigefügten Musterschreibens ist die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Die IHK Südlicher Oberrhein haftet nicht für die Richtigkeit der hier gegebenen Informationen. Das Musterschreiben und die Erläuterung werden bei Bedarf aktualisiert, um die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen nutzbar zu machen.

angegeben werden, ob es sich bei der bekannt gegebenen Verwendung um eine „eigene“ oder die Verwendung eines Kunden handelt.

3. Welche Pflichten ergeben sich für den Lieferanten (Empfänger der schriftlichen Bekanntgabe)?

a) Wenn es sich bei dem Lieferanten, der eine solche schriftliche Bekanntgabe einer Verwendung empfängt, im Sinne von REACH um einen **Händler**² handelt, muss dieser die Information an seinen Vorlieferant weiterleiten (vgl. Art. 37 Abs. 2 Satz 3 der REACH-Verordnung)!

b) Ein Lieferant, der im Sinne von REACH ein **nachgeschalteter Anwender** ist und eine solche schriftliche Bekanntgabe einer Verwendung von seinem Kunden empfängt, hat die folgenden drei Möglichkeiten³:

- I) Er leitet diese Information weiter an seinen Vorlieferanten (vgl. Art. 37 Abs. 2 Satz 4 der REACH-Verordnung).
- II) Er erstellt für diese „identifizierte Verwendung“ im Rahmen der Erarbeitung eines Stoffsicherheitsberichts ein Expositionsszenario⁴ bzw. eine Verwendungs- und Expositions-kategorie⁵.
 - bei registrierten Stoffen: vor der nächsten Lieferung bzw. innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des nachgeschalteten Anwenders (maßgebend ist die spätere Frist; siehe Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der REACH-Verordnung).
 - bei nicht registrierten Phase-in-Stoffen⁶: vor Ablauf der maßgeblichen Übergangsfristen für eine Registrierung nach Art. 23 der REACH-Verordnung, sofern die Bekanntgabe des nachgeschalteten Anwenders mindestens 1 Jahr vor diesem Datum erfolgt ist (siehe Art. 37 Abs. 3 Satz 2 der REACH-Verordnung).

² Händler: natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU, die einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung lediglich

lagert und an Dritte in Verkehr bringt; darunter fallen auch Einzelhändler.

³ Ausnahmen hiervon ergeben sich dann, wenn die Ausnahmetatbestände nach Art. 37 Abs. 4 Satz 2 zutreffen (z.B. ein nachgeschalteter

Anwender verwendet den Stoff oder die Zubereitung in einer Menge < 1 Jahrestonne). In solchen Fällen muss keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt werden. Damit erübrigt sich in diesen Fällen auch die Erarbeitung eines Expositionsszenarios

bzw. einer Verwendungs- und Expositions-kategorie.

⁴ Expositionsszenario: Enthält eine Beschreibung der Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen, mit denen u.a. dargestellt wird, wie der Stoff während seines Lebenszyklus verwendet wird. Ein Expositionsszenario kann ein spezifisches Verfahren bzw. eine spezifische Verwendung abdecken (ggf. auch verschiedene Verfahren oder Verwendungen).

⁵ Verwendungs- und Expositions-kategorie: Expositionsszenario, das ein breites Spektrum von Verfahren oder Verwendungen abdeckt.

⁶ Phase-In-Stoffe: Im Wesentlichen „Altstoffe“, die bereits vor 1981 auf dem Markt waren (gelistet in EINECS); außerdem so genannte „no-longer-Polymere“ und Stoffe, die zwar in der EU hergestellt wurden, aber in den 15 Jahren vor Inkrafttreten der REACH-Verordnung nicht in Verkehr gebracht wurden (z.B. werksinterne Stoffe)

- III) Wenn er nach Durchführung einer Stoffsicherheitsbeurteilung aus Gründen des Schutzes der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt die bekannt gegebene Verwendung nicht als „identifizierte Verwendung“ einbeziehen kann, rät er dem nachgeschalteten Anwender von dieser Verwendung ab. In diesem Fall unterrichtet er den nachgeschalteten Anwender und die europäischen Chemikalienagentur unverzüglich schriftlich über die Gründe hierfür (siehe Art. 37 Abs. 3 Satz 3 der REACH-Verordnung).

c) Ist der Lieferant, der die schriftliche Bekanntgabe von seinem Kunden empfängt, im Sinne von REACH ein **Hersteller oder Importeur**, so hat er nur die oben genannten Möglichkeiten II) und III)⁷.

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Siegen

Roger Schmidt
Geschäftsfeld Innovation und Umwelt/Energie
Telefon: (0271) 3302-263
Telefax: (0271) 3302-400
E-Mail: roger.schmidt@siegen.ihk.de

(Quelle: IHK Südlicher Oberrhein, Stand: 06/2007)

⁷ Ausnahmen hiervon ergeben sich, wenn nach Art. 14 der REACH-Verordnung keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt werden muss (z.B. Stoff wird in einem Umfang < 10 t/a vom Hersteller/Importeur in Verkehr gebracht). Dann erübrigt sich die Erarbeitung eines Stoffsicherheitsberichtes und die Erstellung eines Expositionsszenarios bzw. einer Verwendungs- und Expositionskategorie.